

Aktenzeichen: 8 AZR 469/86

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Beschluß vom 10. März 1987

- 8 AZR 469/86 -

I. Arbeitsgericht

Herne

Urteil vom 31. Oktober 1985

- 4 Ca 66/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Urteil vom 24. Juni 1986

- 11 Sa 181/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache

Gesetz:

ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 469/86

11 Sa 181/86 Hamm

Verkündet am
10. März 1987

Siegel,

Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß
In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. März 1987 durch den Richter
Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und
Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Harnack und
Brückmann beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kosten des Rechtsstreits werden der
Beklagten auferlegt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war seit 1950 bei der Beklagten als Maschinenhauer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus (MTV-Bergbau) Anwendung.

Der Kläger war seit dem 6. September 1983 bis zu seinem Ausscheiden am 28. Februar 1985 arbeitsunfähig erkrankt. Seit Oktober 1984 erhält er eine Berufsunfähigkeitsrente. Der Kläger hat - soweit in der Revisionsinstanz noch interessierend - für das Urlaubsjahr 1984 Abgeltung von 33 Urlaubstagen in Höhe von 3.992,64 DM brutto begehrt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, ein Urlaubsabgeltungsanspruch bestehe nicht, da der Kläger aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sei, ohne die Arbeitsfähigkeit wiedererlangt zu haben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision hat der Kläger sein Klagebegehren weiterverfolgt.

Die Beklagte hat den eingeklagten Betrag inzwischen an den Kläger gezahlt. Beide Parteien haben daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und widerstreitende Kostenanträge gestellt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.1. Der Beklagten mußten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden, weil sie nach dem bisherigen Sach- und Streitstand im Prozeß unterlegen wäre.

2. Nach § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht, nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, daß die Parteien in der Revisionsinstanz den Rechtsstreit für erledigt erklären (BAG Beschlüsse vom 18. Februar 1957 - 2 AZR 231/56 - und vom 2. November 1959 - 2 AZR 479/56 - AP Nr. 2 und Nr. 7 zu § 91 a ZPO).

Die Beklagte hat die Klagforderung mit Rücksicht auf die Entscheidung des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Februar 1986 - 6 AZR 667/84 - beglichen. Dieser Rechtsstreit hatte einen mit dem vorliegenden Verfahren vergleichbaren Sachverhalt zum Gegenstand. Für den erkennenden Senat ist kein Grund ersichtlich, der ihn veranlassen könnte, vorliegend von der Auffassung des Sechsten Senats abzuweichen. Damit waren der Beklagten entsprechend dem Antrag des Klägers die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

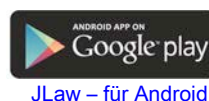
Griebeling

Harnack

Brückmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)